



REPUBLIK ÖSTERREICH
Personalvertretungsaufsichtsbehörde
beim Bundeskanzleramt

GZ • V 1-PVAB/2014
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
E-MAIL • PVAB@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/207157
TELEFAX • 01/53115/207475

Antworten bitte unter Angabe der Zahl an die obige E-Mail-Adresse!

iii1@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Personal-
vertretungsgesetz geändert wird; Begutachtung;
Stellungnahme der Personalvertretungsaufsichtsbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Personalvertretungsaufsichtsbehörde (PVAB) nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf innerhalb offener Frist Stellung wie folgt:

Zu § 22 PVG (Geschäftsführung des Dienststellenausschusses):

§ 22 Abs. 8 PVG normiert, dass der Ausschuss durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Erfüllung einzelner von ihm genau zu beschreibender Aufgaben einem seiner Mitglieder übertragen kann. Dies gilt auch für die Übertragung bestimmter Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses, die über die Erfüllung der im PVG (z.B. § 22 Abs. 2 PVG) oder der PVGO (z.B. §§ 4 und 17 PVGO) definierten Aufgaben des/der Vorsitzenden hinausgehen. Im Fall eines Verfahrens vor der PVAB hat diese Rechtslage nach ständiger Rechtsprechung der PVAK zur Folge, dass grundsätzlich alle Ausschussmitglieder zu jeder mündlichen Verhandlung und jedem sonstigen Termin, z.B. einer Einvernahme des Personalvertretungsorgans, zu laden sind, sofern der Ausschuss nicht seinen Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied mit seiner Vertretung beauftragt.

Es ist zwar aus demokratiepolitischen Gründen richtig und auch berechtigt, dass die Personalvertretungsorgane als Kollegialorgane definiert sind und daher, bevor sie nach außen auftreten, im Ausschuss ordnungsgemäß Beschlüsse zu fassen und diese auch gemeinsam nach außen zu vertreten haben. Bestimmte Aufgaben organisatorischer und Beschlüsse vollziehender Art sind dem Vorsitzenden und dem Schriftführer übertragen (*Schragerl*, PVG, § 22, Rz 55).

Auch bei der Vertretung des Ausschusses im Verfahren vor der PVAB handelt es sich darum, bereits gefasste Beschlüsse des Ausschusses umzusetzen. Wurde ein Verfahren gegen ein Personalvertretungsorgan eingeleitet, muss der Stellungnahme des Ausschusses an die PVAB ein Beschluss des Kollegialorgans zugrunde liegen. Auch jedem Antrag und jeder Beschwerde, die ein Personalvertretungsorgan selbst an die PVAB richtet, muss ein Beschluss des betreffenden Ausschusses vorangegangen sein, im Regelfall sogar zwei Beschlüsse, nämlich der Beschluss darüber, die PVAB einzuschalten, und in der Folge der Beschluss über die Formulierung dieser Eingabe. Aus rechtssystematischen und aus verfahrens- und verwaltungsökonomischen Gründen scheint es daher geboten, auch im Verfahren vor der Personalvertretungsaufsichtskommission die Umsetzung von Beschlüssen des Ausschusses grundsätzlich der/dem Vorsitzenden des Ausschusses zu übertragen, sofern der Ausschuss als Kollegialorgan nicht ein anderes seiner Mitglieder mit seiner formellen Vertretung im Verfahren vor der PVAB beauftragt. In der Praxis werden aus Gründen eines geordneten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Dienstbetriebs (§ 2 Abs. 2 PVG) bereits derzeit in der überwiegenden Zahl der Fälle die Ausschussvorsitzenden mit der Vertretung des Ausschusses vor der PVAB betraut. Selbstverständlich steht es dem Ausschuss auch weiterhin frei zu beschließen, zusätzlich zu dem mit seiner formellen Vertretung beauftragten Mitglied auch andere seiner Mitglieder, beispielsweise als Auskunftspersonen, zu Terminen bei der PVAB zu entsenden.

Vorschlag für den Gesetzestext:

XY. Dem § 22 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Vertretung des Dienststellenausschusses bei mündlichen Verhandlungen, Einvernahmen und sonstigen Amtshandlungen, zu denen in laufenden Verfahren vor der Personalvertretungsaufsichtsbehörde geladen wird, obliegt seiner oder seinem Vorsitzenden, sofern der Dienststellenausschuss diese Aufgabe nicht einem anderen seiner Mitglieder gemäß Abs. 8 überträgt.“

Vorschlag für die Erläuterungen zu dieser Bestimmung:

Zu § 22 Abs. 9:

Bestimmte Aufgaben organisatorischer und Beschlüsse vollziehender Art hat der Gesetzgeber im PVG dem Vorsitzenden (*Schragel*, PVG, § 22, Rz 55) übertragen. Auch bei der Vertretung des Ausschusses im Verfahren vor der Personalvertretungsaufsichtsbehörde handelt es sich darum, bereits gefasste Beschlüsse des Ausschusses umzusetzen. Wurde ein Verfahren gegen ein Personalvertretungsorgan eingeleitet, muss der Stellungnahme des Ausschusses an die Aufsichtsbehörde ein Beschluss des Kollegialorgans zugrunde liegen. Auch jedem Antrag und jeder Beschwerde, die ein Personalvertretungsorgan selbst an die Aufsichtsbehörde richtet, muss ein Beschluss des Ausschusses vorangegangen sein. Aus rechtssystematischen und aus verfahrens- und verwaltungsökonomischen Gründen scheint es daher geboten, auch im Verfahren vor der Personalvertretungsaufsichtskommission die Umsetzung von Beschlüssen des Ausschusses grundsätzlich der/dem Vorsitzenden des Ausschusses zu übertragen, sofern der Ausschuss nicht ein anderes seiner Mitglieder gemäß Abs. 8 damit beauftragt. Selbstverständlich steht es dem Ausschuss auch weiterhin frei zu beschließen, zusätzlich zu dem mit der formellen Vertretung beauftragten Mitglied auch andere seiner Mitglieder, beispielsweise als Auskunftspersonen, zu Terminen bei der PVAB zu entsenden.

Zu § 41c PVG (Verfahrensvorschriften für die PVAB):

Der vorliegende Entwurf (§ 22 Abs. 9) räumt den Organen der Personalvertretung unter bestimmten Voraussetzungen (wie begründeter Beschlussantrag des/der Vorsitzenden und Einstimmigkeit) die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen ein. Nach den Erläuterungen dazu haben sich Umlaufbeschlüsse bei etlichen Kommissionen, so beispielsweise bei den Disziplinarkommissionen, in der Praxis sehr bewährt und zu schnelleren Verfahren mit Zeit- und Kostenersparnissen geführt.

Diese Argumente haben auch für die Verfahren vor der PVAB Geltung. Auch die Verfahren vor der PVAB müssen entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers beschleunigt werden. Dies umso mehr, als die PVAB gegenüber der PVAK um zwei Mitglieder verringert wurde, aber der Gesetzgeber dennoch davon ausgeht, dass aufgrund dieser personellen Verkleinerung personelle Effizienzreserven ausgeschöpft werden können. Daher wurde mit der Novelle zum PVG BGBl. I Nr. 82/2013 eine Evaluierung der durchschnittlichen Verfahrensdauer vor der PVAB vorgegeben und ein jährlicher Bericht an den Nationalrat über die Tätigkeit der PVAB vorgesehen.

Die PVAB muss aus verfahrensökonomischen Gründen daher darum ersuchen, auch für das aufsichtsbehördliche Verfahren im PVG Umlaufbeschlüsse zuzulassen und erlaubt sich, einen dem im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen neuen § 22 Abs. 9 PVG (und § 102 Abs. 1a BDG) nachgebildeten Formulierungsvorschlag vorzulegen:

Vorschlag für den Gesetzestext:

XY. Dem § 41c wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die oder der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung durch Einholung der Zustimmung der anderen Mitglieder der Aufsichtsbehörde im Umlaufweg ersetzen. Für Entscheidungen im Umlaufweg ist Stimmeneinhelligkeit sowie das Vorliegen eines begründeten Beschlussantrages der oder des Vorsitzenden erforderlich. Die Zustimmung kann mündlich, telefonisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erteilt werden. Eine nicht schriftlich erteilte Zustimmung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten (§ 16 AVG).“

Vorschlag für die Erläuterungen zu dieser Bestimmung:**Zu § 41c Abs. 4:**

Ebenso wie den Organen der Personalvertretung soll auch der Personalvertretungsaufsicht aus verfahrensökonomischen Gründen zur Straffung der Aufsichtsverfahren die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Entscheidungen unter denselben gesetzlichen Bedingungen wie die Ausschüsse der Personalvertretung durch Umlaufbeschlüsse zu treffen.

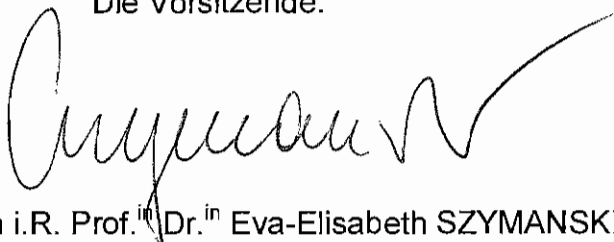
Im Übrigen besteht zu den Entwürfen einer PVG-Novelle und von Novellen zu PVWO und PVGO für die PVAB kein Anlass zu Bemerkungen.

Abschließend wird bereits im Voraus sehr herzlich für die Berücksichtigung dieser Vorschläge der PVAB gedankt, die unabdingbar scheinen, um eine verfahrensökonomische Arbeitsweise der neuen Personalvertretungsaufsichtsbehörde und damit die Beschleunigung ihrer Verfahren im Sinne des Gesetzgebers gewährleisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 2. Juni 2014

Die Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eva-Elisabeth SZYMANSKI', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Sektionschefin i.R. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth SZYMANSKI